Obwohl die Auffassung der Balzner die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hatte, war sie doch nicht evident. Die Kommission schlug daher vor, die Linie zu ziehen in die Mitte zwischen diesen beiden Dolen. Damit waren die Vertreter beider Gemeinden einverstanden. Es wurden nun zwei Steine gesetzt, einer am Rhein, der andere am Mühlbach. Vertreter von Balzers waren: Johann Frick, Richter, Christian Brunhart, Jos. Leonz Büchel und Joh. Wolfinger; Vertreter von Triesen: Lorenz Kindle, Richter, Jakob Kindle, Jos. Bargetzi, Jakob Kindle und Gregor Gasner.

Im Jahre 1839 wurden auf diesem Gebiete, im Heulos, Sandteile ausgeteilt auf alle Bürger mit und ohne Hausnummer mit der Verpflich-

tung zu Zug- und Handdiensten am Rhein.

Vertrag vom 7. Oktober 1837

Copia Fsc. 39/3 zwischen dem souveränen Fürstenthum Hochenliechtenstein und dem souveränen schweizerischen Canton St. Gallen, über die Uferbauten am Rhein längs der ganzen beidseitigen Gränze.

Erklärung:

Nachdem die bevollmächtigte Hofkanzlei Seiner Durchlaucht des souveränen Herrn Fürsten von Liechtenstein mit der Regierung des souveränen schweizerischen Cantons St. Gallen in gemeinschaftlicher Absicht dem Rheinstrom, welcher die Gränze beidseitiger Gebiete bildet, durch sorgfältige Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Wuhrbauten an den Ufern eine möglichst regelmässige und ungefährliche Richtung zu geben, sowie die anstossenden Gemeinden durch Anweisung zu zweckmässigem Uferbau, von unnützem Aufwand an Arbeit und Kosten zugleich aber auch von Schädigung durch Uferdurchbrüche und Überschwemmungen sicher zu stellen, die erforderlichen Verabredungen getroffen hat, verpflichtet sich dieselbe durch gegenwärtiges, von ihrer Seite dieselben in nachstehender Fassung als vertragsmässige Obliegenheit anzuerkennen.

Art. 1. Es sollen von nun an (den einzigen Fall einer plötzlich eintrettenden Nothwehr ausgenommen) am Rheinstrom längs der ganzen beidseitigen Gränzlinie weder von den Liechtensteinischen noch von den St. Gallischen Gemeinden Wasserbauten irgend einer Art vorgenommen werden dürfen, ohne vorangegangenes Einverständniss

über Art, Beschaffenheit und Ausdehnung des Baues.

Art. 2. Jährlich im Spätherbst wird durch beidseitig abgeordnete Kunstverständige der Stromlauf und der Bestand der Uferbauten diessund jenseits mit Beiziehung von Ausschüssen der betreffenden Liechtensteinischen und St. Gallischen Gemeinden einem allgemeinen Augenschein unterworfen, in Folge dessen im gemeinschaftlichen Einverständniss alle und jede künftige Uferbauten festgesetzt werden.

Art. 3. Über den Befund des Stromlaufes und die Uferbauten wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem auch die bevorstehenden Wuhrarbeiten, über die eine Verständigung erfolgt ist, zu Jedermanns

Nachachtung angegeben werden sollen.

Art. 4. Sollte im einzelnen Fall wegen beharrlich abweichenden Ansichten und Wünschen kein Verständniss erzielt werden können, so haben die Abgeordneten an ihre respectiven Oberbehörden Bericht zu